

treibungsamtens Nebstein bei der St. Galler Handelsbank zweifellos um ein verzinsliches Depositum (Art. 475 Abs. 2 OR) zu (späterer) Verfügung des gerichtlich festgestellten Anspruchsberechtigten. Dies ergibt sich nicht nur mit aller Deutlichkeit aus den bei den Akten liegenden wiederholten Erklärungen des Betreibungsamts — diejenige gegenüber dem Rekurrenten vom 29. Juni 1904 entspricht durchaus diesem Standpunkte —, sondern der Rekurrent hat denselben bei seiner Erwirkung teilweiser Aushändigung des Geldes durch die Aufsichtsbehörden und nach der Formulierung der Windikationsklage seiner Frau selbst anerkannt. Wenn nun danach auch das Betreibungsamt der Bank gegenüber als der formell verfügungsberechtigte Gläubiger erscheint, so qualifiziert sich doch das Verhältnis des Betreibungsamts zum Rekurrenten als Gläubiger der durch den deponierten Geldbetrag getilgten Schuld keineswegs als ein privatrechtliches Forderungsverhältnis. Das Betreibungsamt ist nicht, wie der Rekurrent behauptet, an Stelle des besreiten früheren Schuldners Kohnler getreten; denn der Betreibungsbeamte haftet als solcher dem Gläubiger einer bei ihm einbezahlten Forderung nicht aus privatrechtlichem Forderungstitel, sondern auf Grund seiner amtlichen Stellung, und seine fragliche Anlage des Geldes hat dieselbe Bedeutung, wie dessen Hinterlegung bei der hiefür gesetzlich bezeichneten Anstalt, mit dem alleinigen Unterschied, daß der Beamte wegen der Benutzung eines anderweitigen Geldinstitutes für einen hieraus resultierenden Verlust nach Maßgabe des Art. 5 SchRG dem Geschädigten haftbar wäre. Somit aber bildet den Arrestgegenstand nicht eine beim Betreibungsamt als Schuldner gelegene Forderung, sondern das in St. Gallen liegende Geld als solches; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

**36. Urteil vom 27. Juni 1906 in Sachen
Eisenhut-Nigassi und Genossen gegen Bodenmann
und Obergericht Appenzell A.-Rh.**

Art. 36 SchKG. Willkürliche Auslegung?

Das Bundesgericht hat,

nach Einsicht

a) der Rekurschrift vom 14. Mai 1906, worin über das Urteil des Obergerichts Appenzell A.-Rh. vom 23. April 1906 in Sachen der Rekursbeklagten gegen die Rekurrentin wegen Rechtsverweigerung Beschwerde geführt und dessen Aufhebung beantragt wird;

b) der Antwortschrift der Rekursbeklagten vom 25. Mai 1906, die auf Abweisung des Rekurses schließt;

c) der Erklärung des Obergerichtes von Appenzell A.-Rh. vom 30. Mai 1906, daß es auf Vernehmlassung verzichte; —

in Erwägung:

1. Die Rekurrenten erblicken eine Rechtsverweigerung darin, daß das Obergericht gefunden hat, eine der Rekursbeklagten nach Art. 107 Abs. 1 SchRG angelegte zehntägige Frist zur Widerspruchsklage habe neu zu laufen begonnen, nachdem eine Beschwerde der Rekursbeklagten, der aufschiebende Wirkung zuerkannt worden war, definitiv abgewiesen war (Art. 36). Sie führen aus, daß durch die Sistierungsverfügung lediglich der Ablauf der Frist gehemmt worden und daß deshalb nach Erledigung der Beschwerde die Frist nur noch zu Ende laufen und nicht neu beginnen konnte. Von der Lösung dieser Frage hing es ab, ob auf die Klage der Rekursbeklagten materiell eingetreten werden konnte. Nun ist jene Frage im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, und es kann daher von vornherein keine Rede davon sein, daß durch das Obergericht in dieser Beziehung klares Recht bei Seite geschoben wäre. Auch ist nicht ersichtlich, daß die angeführten Gründe nur vorgeschoben wären, um die Absicht einer arbiträren Behandlung der Rekurrenten zu verbergen. Die Rekurrenten behaupten dies auch gar nicht, wie denn überhaupt ihr Rekurs auf einer völligen

Verkennung des Wesens der Rechtsverweigerung im bundesrechtlichen Sinne beruht, indem sie im Grunde lediglich geltend machen, daß die Auffassung des Obergerichts unrichtig, nicht aber daß sie willkürlich sei. Es mag übrigens darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Auffassung des Obergerichts über die Bedeutung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sich mit derjenigen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts deckt (s. *AC d. by. G., Sep.-Ausg. 8 Nr. 35**).

2. Weiterhin wird in der Rekurschrift geltend gemacht, daß eine vom Präsidenten der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts gemäß Art. 36 l. c. erlassene Siftierungsverfügung deshalb keine Wirkung haben können, weil sie nicht den Rekurrenten als Partei mitgeteilt worden sei. In der gegenteiligen Annahme des Obergerichts soll wiederum eine Rechtsverweigerung liegen. Dieser Beschwerdepunkt erledigt sich mit dem Hinweis darauf, daß in der fraglichen Beschwerde das Betreibungsamt und die Rekursbeklagte und nicht auch die Rekurrenten Partei waren, und daß die Bestimmung in Art. 36, wonach von einer Siftierungsanordnung den Parteien sofort Kenntnis zu geben ist, sich wohl nur als Ordnungsvorschrift und nicht als Erfordernis der Wirksamkeit der Anordnung darstellt. Das angefochtene Urteil ist also auch in diesem Punkte nicht nur nicht willkürlich, sondern offenbar durchaus zutreffend; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

* Ges.-Ausg. 31 I Nr. 65 S. 354 ff.

(*Ann. d. Red. f. Publ.*)

II. Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten.

Exercice des professions libérales.

37. Arrêt du 27 juin 1906, dans la cause Goetschel
contre Conseil d'Etat de Genève.

Exercice de la profession d'avocat. Art. 5 CF, dispos. transitoires. — Le porteur d'un diplôme d'avocat bernois ne peut pas être astreint à Genève, pour représenter les parties dans les causes civiles à subir un stage au dit lieu.

Sous date du 3 février 1906, Fernand Goetschel, de Loewenburg (Berne), a obtenu de la Cour suprême de ce canton, ensuite d'examen, le diplôme d'avocat bernois, ainsi que tous les droits inhérents à cette charge, notamment l'autorisation de représenter les parties dans les causes civiles (voir loi bernoise sur la matière, du 10 décembre 1840, art. 12).

Le 17 mars 1906, Goetschel, se fondant sur son diplôme bernois, a adressé au Conseil d'Etat de Genève une requête tendant à être autorisé :

- a) à prêter le serment professionnel d'avocat prévu à l'art. 142 de la loi genevoise sur l'organisation judiciaire;
- b) à représenter les parties en matière civile;
- c) à se faire inscrire au tableau des avocats dressé par le Procureur-Général.

Le 31 mars 1906, le Conseil d'Etat a pris l'arrêté suivant :
« Vu les diplômes produits par le requérant Goetschel, constatant qu'à la suite d'examens il a obtenu, le 3 février 1906, la patente d'avocat bernois;

» Qu'il y a lieu, en conséquence, de le mettre, par analogie, au bénéfice des dispositions de l'art. 138 al. 1 de la loi genevoise sur l'organisation judiciaire et de l'autoriser à prêter le serment professionnel d'avocat;

» Considérant, par contre, que le même art. 138 stipule à l'al. 2 que, pour être admis à représenter les parties en